

Bürgerschützenverein Dörpen e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Bürgerschützenverein Dörpen e.V.“. Er hat seinen Sitz in Dörpen und ist beim Amtsgericht in Papenburg unter der Nr.: 308 in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Bürgerschützenverein Dörpen bezweckt:

1. Die Förderung sportlicher Schießübungen und Leistungen.
2. Die Wahrung des Schützenbrauchtums, die Pflege von Kameradschaft und Gemeinschaft nach alter Tradition in Treu und Glauben.

§ 3 Sicherung des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Überschüsse werden zur Pflege und Förderung des Schießsports eingesetzt.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Leistungen zurück.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaft

Der Bürgerschützenverein Dörpen e.V. ist den Schießsport üblichen Verbänden angeschlossen.

§ 5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

Bürgerschützenverein Dörpen e.V.

Der Antrag auf Mitgliedschaft von Minderjährigen, Geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen ist durch die gesetzlichen Vertreter zu bestätigen. Mit ihrer Zustimmung verpflichten sie sich zur Übernahme der Beiträge.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod,
2. durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand.
3. durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

§ 7 Beiträge

Die Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge wird auf Generalversammlungen beschlossen und bekannt gegeben.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat uneingeschränktes Recht zur Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen des Bürgerschützenverein Dörpen e.V.

Jedes Mitglied hat das Recht, den Schießstand und die vereinseigenen Waffen während der Übungszeiten zu nutzen. Die Hausordnung ist zu beachten. Dem Schießsportleiter und den Standaufsichten ist Folge zu leisten.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Generalversammlung und der Vorstand.

§ 10 Generalversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Generalversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von acht Tagen (durch öffentlich Bekanntmachung) einzuladen sind. Anträge zur Generalversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.

Bürgerschützenverein Börpen e.V.

Der Generalversammlung obliegen:

1. Entgegennahme
des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
Kassenbericht des Schatzmeisters und
des Berichtes der Kassenprüfer
2. Entlastung des Vorstandes.
3. Der Vorstand wird für 4 Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Alle 2 Jahre steht die Hälfte der Vorstandsmitglieder zur Wahl. Wiederwahl ist zulässig.
4. Wahl von Kassenprüfer
Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.
5. Jede Änderung der Satzung.
6. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
7. Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Generalversammlung muss innerhalb von 4 Wochen vom Vorstand einberufen werden, wenn dies mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt. Der Vorstand kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung beschließen.

Jede ordnungsmäßig anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. Stimmenthaltungen rechnen nicht mit. Auf Verlangen ist bei Wahlen eine geheime Abstimmung durchzuführen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der 1. Vorsitzende. Für den Fall, das kein Vorstandsmitglied in der Versammlung zugegen ist, das Vorsitz übernehmen will, wird der Vorsitzende aus der Versammlung gewählt. Als Protokollführer fungiert der Schriftführer oder dessen Vertreter. Bei deren Verhinderung wird der Protokollführer vom Vorsitzenden bestimmt.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten (1. Vorsitzender), dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Alle Vorstandsmitglieder müssen voll geschäftsfähig sein.

Dem erweiterten Vorstand gehören der Schießsportleiter und mindestens acht weitere Mitgliedern an.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB und die weiteren jeweiligen Funktionsträger wählt der Vorstand aus seinen eigenen Reihen.

Bürgerschützenverein Dörpen e.V.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte plus 1 Mitglied an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder die seines Sitzungsvertreters.

§ 12 Die Geschäftsführung

Die Geschäftsführung wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 13 Satzungsänderung

Satzungsänderungen des Vereins kann nur von der Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit ¾-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes fällt etwa vorhandenes Vermögen der Gemeinde Dörpen zu.

Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Vereinssatzung zu verwenden.

Die Vereinsinsignien entsprechend der Tradition sind einer öffentlichen juristischen Person zwecks weiterer Verwendung zur Aufbewahrung zu übergeben.

§ 15 Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung und Mitteilung an das Vereinsregister in Kraft.

Bürgerschützenverein Börpen e.V.

Satzungsänderung vom 12. Februar 2010

Mit Beschluss der Generalversammlung am 12. Febr. 2010 wird die bisher bestehende Satzung zu § 11 geändert:

bisherige Fassung:

Der Vorstand in Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten (1. Vorsitzender), dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

neue Fassung:

Der Vorstand in Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten (1. Vorsitzender) und dem Vizepräsidenten.